

Satzung

der

Deutschen Gesellschaft für Matrixbiologie e.V

(German Society for Matrix Biology)

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Matrixbiologie e.V.“ (engl. German Society of Matrix Biology) und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt/Main
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist ein Kalenderjahr

## § 2

### Zweck des Vereins

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (Anlage 1 § 2 zu § 60 der AO).
- (2) Der Verein hat den Zweck, die Erforschung der extrazellulären Matrix zu fördern. Zur Durchführung dieses Zwecks nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - a. Förderung der Erforschung des Bindegewebes unter besonderer Berücksichtigung molekularbiologischer, biochemischer, zellbiologischer, immunologischer, morphologischer und funktioneller Verfahren.
  - b. Erforschung der Ursachen und des Verlaufs von Erkrankungen der extrazellulären Matrix durch Zusammenarbeit von klinisch und theoretisch tätigen Ärzten mit Biochemikern, klinischen Chemikern, Chemikern und Biowissenschaftlern.
  - c. Förderung der klinischen Forschung durch interdisziplinäre Zusammenarbeit und Vereinbarung gemeinsamer Forschungsvorhaben.
  - d. Für alle Mitglieder Gelegenheit zur Weiterbildung und persönlicher Aussprache auf Tagungen, wobei in der Regel jährlich mindestens eine Tagung zur Mitteilung, Präsentation und Diskussion neuer Beobachtungen stattfinden soll.
  - e. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
  - f. Aufnahme und Pflege der Verbindung mit der Federation of European Connective Tissue Societies (FECTS), der International Society for Matrix Biology (ISMB), sowie mit anderen wissenschaftlichen Gesellschaften, Vereinbarung gemeinsamer Tagungen.

### § 3

#### Vermögen des Vereins

- (1) Das Vermögen des Vereins wird gebildet durch jährliche Beiträge der Mitglieder und durch Spenden. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus bis zum Ende des Monats Januar zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Jahr durch einfache Stimmenmehrheit festgesetzt.
- (2) Die Deutsche Gesellschaft für Matrixbiologie e.V. (im folgenden Gesellschaft) ist selbstlos und unpolitisch tätig. Vermögen und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### § 4

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Gesellschaft kann jede(r) WissenschaftlerIn werden, der/die an der Erforschung der extrazellulären Matrix wissenschaftlich interessiert ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag muss den Namen, das Geburtsdatum [bisher: das Alter], den Beruf, die Anschrift des/der Antragstellers/Antragstellerin, seine/ihre E-Mail-Adresse sowie Angaben zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 (2) enthalten.
- (2) Juristische Personen, die die Ziele der Gesellschaft fördern wollen, können als kooperative Mitglieder aufgenommen werden. Sie entrichten für diese Förderung einen angemessenen Beitrag, der mit dem Vorstand der Gesellschaft vereinbart wird. Über die Aufnahme der kooperativen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Jedes kooperative Mitglied kann eine/n stimmberechtigten VertreterIn benennen, der/die jedoch nicht gleichzeitig Stimmrecht als persönliches Mitglied ausüben darf.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung, sowie durch schriftliche Austrittserklärung spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mit Ablauf des Geschäftsjahres. Sie erlischt außerdem mit Fristablauf, wenn der Beitrag trotz zweimaliger mit Fristsetzung verbundener Mahnung nicht gezahlt worden ist. Darüber hinaus erlischt sie mit sofortiger Wirkung, wenn der Vorstand wegen eines wichtigen Grundes mit Dreiviertelmehrheit den Ausschluß beschließt.
- (4) Die Kündigung der Mitgliedschaft muß dem Vorstand in schriftlicher Form angezeigt werden. Dies kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Die Kündigung muß spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder auf sonstige Leistungen aus dem Vereinsvermögen.

## § 5

### Organe der Gesellschaft

Vereinsorgane sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 6

### Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an: 1. der/die Vorsitzende, 2. die stellvertretenden Vorsitzenden, 3. der/die SchriftführerIn, 4. der/die SchatzmeisterIn. Dem Vorstand kann ein/e gewählte(r) VertreterIn der NachwuchswissenschaftlerInnen angehören. Der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der/die SchriftführerIn, der/die SchatzmeisterIn und der/die VertreterIn der NachwuchswissenschaftlerInnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig, zum Vorsitzenden jedoch maximal 8 Jahre. Zur Wahl des Vorstandes legt der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Vorschlag vor. Weitere Vorschläge zur Wahl des Vorstandes können auch von Mitgliedern gemacht werden. Jeder dieser Vorschläge muss jedoch von mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern unterschrieben sein bzw. bei der Mitgliederversammlung unterstützt werden. Der Vorstand bleibt im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
2. Zum wissenschaftlichen Nachwuchs zählen Doktoranden und promovierte Wissenschaftler, deren Promotion nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Mitglieder/ NachwuchswissenschaftlerInnen wählen im Rahmen der Mitgliederversammlung eine/n VertreterIn aus ihren Reihen in den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig, sofern es der Status als NachwuchswissenschaftlerIn erlaubt. Ein/e gewählte/r VertreterIn der NachwuchswissenschaftlerInnen, der/die seinen/ihren Status als NachwuchswissenschaftlerIn während seiner Amtsdauer verliert, bleibt bis zum Ende seiner zweijährigen Amtszeit im Amt.
3. Der Vorstand ist Vereinsorgan im Sinne des § 26 BGG. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dazu ist die Mitwirkung zweier Mitglieder des Vorstandes erforderlich, von denen eines der/die Vorsitzende oder stellvertretende/r Vorsitzende/r sein muss.

## § 7

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und übernimmt vor allem folgende Aufgaben:
  1. Führung der Geschäfte des Vereins nach § 2 (2)
  2. Beschlussfassung über Mitgliedschaft (§ 4 (1 und 2))
  3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung (§ 8)
- (2) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Wenn er/sie verhindert ist, wird er/sie von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der/die SchatzmeisterIn zieht die Beiträge der Mitglieder ein, verwaltet das Vermögen und legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß geladen wurden. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden des Vorstandes.
- (5) Vorstandssitzungen können auch auf elektronischem oder telefonischem Wege abgehalten werden. Der Vorsitzende muss dazu alle Vorstandsmitglieder einladen. Die Beschlussfassung erfolgt dabei sinngemäß nach § 8 (4).
- (6) Vorstandsbeschlüsse können auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Stimme zu der zu beschließenden Regelung schriftlich erklären.

## § 8

### Mitgliederversammlung und Mitgliederbefragung

- (1) In jedem Geschäftsjahr wird mindestens und im Allgemeinen eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die mit einer Tagung verbunden werden kann. Ort und Zeit sind vom Vorstand bekanntzugeben. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in elektronischer Form zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form beantragen. Auf Verlangen von 25 % der Mitglieder ist der Vorstand angehalten, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (2) Sämtliche ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge und bei Wahlen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Wahlen werden offen oder auf Verlangen geheim mit Stimmzettel durchgeführt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Jahresberichtes sowie Erteilung der Entlastung des Vorstandes nach Bericht der KassenprüferInnen
  - b. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge
  - c. Wahl des Vorstandes
  - d. Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand unterbreitete Aufgaben
- (4) Zur Prüfung der Jahresabrechnung sowie der Kassenführung wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren einen oder mehrere KassenprüferInnen. Scheidet ein/e KassenprüferIn während der Amtsperiode aus, muss die Nachwahl für die restliche Amtsdauer durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Der/die KassenprüferIn bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die nach Genehmigung durch den Vorstand in schriftlicher oder elektronischer Form den Mitgliedern zugestellt wird.
- (6) Zusätzlich zu den jährlichen Mitgliederversammlungen können die Mitglieder auch mittels elektronischer Abstimmung um Beschlussfassung gebeten werden. Die zur Abstimmung stehende Frage wird vom Vorstand erarbeitet, auch die dazu anberaumte Abstimmungsfrist von mindestens zwei Wochen. Ein mittels elektronischer Abstimmung gefasster Beschluss ist gültig, wenn 50 % der an der Befragung teilgenommenen Mitglieder ihre Zustimmung innerhalb der festgelegten Abstimmungsfrist gegeben haben. Das Abstimmungsergebnis muss allen Mitgliedern bekannt gemacht werden und in das nächstjährige Mitgliederprotokoll aufgenommen werden.

## § 9

### Geschäftsordnung

- (1) Die Satzung kann durch eine Geschäftsordnung ergänzt werden. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung dürfen mit der Satzung nicht im Widerspruch stehen. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Über Änderungsanträge, die entweder vom Vorstand oder von einer Gruppe von mindestens 10 Mitgliedern einzubringen sind, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 10

### Satzungsänderung und Auflösung der Gesellschaft

- (1) Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu erfolgen hat. Die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Mehrheit von vier Fünfteln aller Mitglieder der Gesellschaft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Bildung und Erziehung. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand, nachdem er die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes eingeholt hat.

Diese vorstehende Satzung wurde in ihrer Form in der in der Mitgliederversammlung am 2. April 2012 in Oxford, England, beschlossen. Änderungen von § 2 Abschnitt (1) und von § 10 Abschnitt (2) zu ihrem jetzigen Wortlaut wurden in der Mitgliederversammlung am 8. März 2013 in Tübingen beschlossen. Änderungen von § 6 Abschnitt (1) zu ihrem jetzigen Wortlaut wurden in der Doodle-Abstimmungsabfrage vom 01. November 2014 und bestätigend in der Mitgliederversammlung am 21. März 2014 in Regensburg beschlossen.